ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR HOLZ

ng.lignum GmbH | Stand: 19.11.2026

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Ankauf von Rohholz, Sägeholz, Industrieholz, Energieholz, Hackschnitzeln und Scheitholz durch die ng.lignum GmbH (Käufer) von Unternehmern und sonstigen Verkäufern, soweit ihre Einbeziehung wirksam vereinbart wurde.

1.2 Individuelle Vereinbarungen im Kaufvertrag oder Kaufangebot haben Vorrang. Entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn die ng.lignum GmbH ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform zustimmt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen werden dem Verkäufer zusammen mit dem Kaufangebot oder dem Kaufvertrag in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 2 Kaufangebot und Vertragsschluss

2.1 Die ng.lignum GmbH unterbreitet dem Verkäufer Kaufangebote. Ein Angebot ist, soweit darin nichts anderes angegeben ist, fünf Kalendertage ab Zugang beim Verkäufer bindend.

2.2 Mündliche Absprachen und telefonische Änderungen werden zur Dokumentation in Textform bestätigt. Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte bedürfen der Bestätigung durch die ng.lignum GmbH in Textform.

§ 3 Menge, Sortiment, Stärkeklasse, Güte und Sortimentslänge

3.1 Mengen, Sortimente, Stärkeklassen, Güten und Sortimentslängen ergeben sich aus dem jeweiligen Kaufvertrag beziehungsweise Kaufangebot. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ng.lignum GmbH in Textform.

3.2 Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, gilt eine Mengentoleranz von ± 10 % der vereinbarten Menge.

3.3 Die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) gilt nicht automatisch. Einzelne Regelungen der RVR gelten nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

3.4 Wird Sägeholz, unabhängig von Nadel- oder Laubholz, in Raummetern (RM) ermittelt und in Festmetern (Fm) abgerechnet, gilt vertraglich 1 RM = 0,60 Fm, sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

3.5 Bei der Ermittlung von Poltervolumen werden als Rüttelfaktoren für Nadelholz 4 %, für Laubholz 6 % und für Energieholz 8 % angesetzt. Bei erkennbar krummem Holz, unzureichender Stapelung oder erheblichen Hohlräumen sind höhere sachlich begründete und dokumentierte Abschläge möglich. Der Verkäufer wird vor der abschließenden Abrechnung informiert; eine vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich.

3.6 Bei nach Stärkeklassen angebotenen Sägeholzsortimenten kann die Stärkeklassenverteilung anhand eines geeigneten, nachvollziehbaren Harvesterprotokolls oder durch manuelle Linien-Stichprobe an der Polterstirnfläche ermittelt werden. Bei der Linien-Stichprobe wird eine waagerechte Linie über die sichtbare Polterfront gezogen; bei jedem von ihr berührten Stück wird der horizontale Durchmesser ohne Rinde an der sichtbaren Stirnfläche gemessen, unabhängig davon, ob Stammfuß oder Zopfende sichtbar ist. Die prozentuale Stückverteilung wird auf das Gesamtvolumen übertragen. Grundsätzlich bestimmt der Käufer das Verfahren. Der Verkäufer kann das Verfahren verbindlich wählen, wenn er dies vor Beginn der Messung mitteilt; ein Harvesterprotokoll kann nur gewählt werden, wenn ein geeignetes Protokoll vorliegt.

§ 4 Eigentum und Verfügungsberechtigung

4.1 Der Verkäufer versichert, Eigentümer des Holzes oder zur Veräußerung wirksam berechtigt zu sein.

4.2 Bei konkreten, begründeten Zweifeln darf die ng.lignum GmbH geeignete Nachweise verlangen, insbesondere einen aktuellen beglaubigten Grundbuchauszug oder entsprechende Vollmachts- beziehungsweise Berechtigungsnachweise. Erforderliche Nachweiskosten trägt der Verkäufer. Bis zur Klärung darf die ng.lignum GmbH eine vereinbarte Holzabfuhr aussetzen.

§ 5 Vermessung, Werksmaß, Gutschrift und Zahlung

5.1 Wird manuell nach Wald- beziehungsweise Poltermaß vermessen, erfolgt die Ermittlung nach dem Sektionsverfahren. Die Polterlänge wird in praktikable Sektionen eingeteilt; je Sektion wird eine Höhe in der Mitte der Sektionsbreite gemessen. Eine verbleibende kürzere Restsektion wird gesondert mit ihrer Resthöhe erfasst. Das Volumen ergibt sich aus Sektionsbreite × gemessener Höhe × Sortimentslänge, aufsummiert über sämtliche Sektionen und unter Berücksichtigung vereinbarter Abschläge und Umrechnungen. Die Vermessung erfolgt grundsätzlich durch die ng.lignum GmbH.

5.2 Ist die Abrechnung nach Werksmaß ausdrücklich vereinbart, werden die im empfangenden Werk ermittelten Mengen nach den vertraglich vereinbarten Sortimenten, Güten, Stärkeklassen, Preisen und Sortimentslängen abgerechnet. Die ng.lignum GmbH darf die Werksmessung durch Stichproben, Messbelege und Kontrollen überprüfen. Nachweisbare Fehler werden auch rückwirkend für bereits abgerechnete, eindeutig zuordenbare Lieferungen berichtigt; der Verkäufer erhält einen nachvollziehbaren Korrekturbeleg. Gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

5.3 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch Gutschrift der ng.lignum GmbH, sofern das Gutschriftverfahren auch im Einzelvertrag vereinbart wurde. Eine Rechnungsstellung durch den Verkäufer erfolgt nur bei entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung. Grundlage sind die ermittelten Mengen sowie die vereinbarten Sortimente, Güten, Stärkeklassen, Längen und Preise. Die Gutschrift wird nach Vorliegen der erforderlichen Mess- und Abrechnungsdaten erstellt; die übliche Bearbeitung dauert bis zu sieben Kalendertage, ohne dass damit eine verbindliche Ausschluss- oder Ausstellungsfrist begründet wird. Gutschriften und Messprotokolle werden in der Regel per E-Mail, mangels E-Mail-Adresse per Post übermittelt; gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Rechnung bleiben unberührt. Änderungen abrechnungsrelevanter Kontaktdaten sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5.4 Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, kann die ng.lignum GmbH innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto ohne Abzug zahlen. Bei Gutschriften beginnt die jeweilige Frist mit dem Ausstellungsdatum der Gutschrift, bei vereinbarter Verkäuferrechnung mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei der ng.lignum GmbH. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder am maßgeblichen Zahlungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt gemäß § 193 BGB der nächste Werktag an dessen Stelle. Für die vertraglich vorgesehene Fristwahrung soll die rechtzeitige Erteilung eines ordnungsgemäßen, gedeckten und ausführbaren Überweisungsauftrags maßgeblich sein; zwingende gesetzliche Regeln zur Erfüllung und zum Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 6 Forstliche Zertifizierung

6.1 Der Verkäufer teilt eine bestehende forstliche Zertifizierung mit und legt der ng.lignum GmbH auf Anforderung einen gültigen Nachweis vor (beispielsweise FSC, PEFC, Naturland oder vergleichbare Systeme).

6.2 Die ng.lignum GmbH entscheidet eigenständig und ohne erneute Zustimmung des Verkäufers spätestens im Zuge des Holzaufmaßes beziehungsweise der Gutschrifterstellung, ob Holz mit oder ohne Zertifizierungsanspruch eingekauft und abgerechnet wird, soweit das jeweilige Zertifizierungssystem und die erforderlichen Nachweise dies zulassen. Die Entscheidung verändert den vereinbarten Kaufpreis nicht. Bei Einkauf mit Zertifizierungsanspruch werden die nach dem jeweiligen System erforderlichen Angaben auf dem maßgeblichen Einkaufsbeleg ausgewiesen; andernfalls besteht keine Pflicht zum Zertifizierungsausweis.

6.3 Änderungen, Auslaufen oder Entzug einer bestehenden Zertifizierung sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Soweit Zertifizierungsanforderungen einschlägig sind, sind hierfür geeignete zertifizierte Unternehmen einzusetzen.

§ 7 Holzbereitstellung und Übergabe

7.1 Der Verkäufer stellt das Holz am vereinbarten Ort und im vereinbarten Zeitraum bereit und übermittelt eine nachvollziehbare Holzliste, Polterkennzeichnung sowie eine Hiebskarte beziehungsweise Lagekarte in Textform, regelmäßig per E-Mail.

7.2 Bereitstellungsorte, Rückeentfernungen und besondere örtliche Gegebenheiten sind auf der Karte zu kennzeichnen. Wesentliche nachträgliche Änderungen werden vor der Abfuhr hinsichtlich Ablauf und Kosten neu abgestimmt.

7.3 Der Verkäufer benennt eine erreichbare Kontaktperson und stellt deren Mitwirkung vor Ort sicher, soweit dies für die Übergabe erforderlich ist.

§ 8 Kennzeichnung und Verfügung über das Holz

8.1 Nach der vereinbarten Übernahme darf der Verkäufer die Kennzeichnung des übernommenen Holzes nicht ohne Zustimmung der ng.lignum GmbH verändern oder entfernen.

8.2 Die ng.lignum GmbH darf das übernommene Holz auf den hierfür vereinbarten Polterflächen im erforderlichen betrieblichen Umfang, auch länger als zwölf Monate, ohne zusätzliches Lagerentgelt lagern. Eine zeitlich unbegrenzte Lagerung ist damit nicht vereinbart.

§ 9 Abstimmung mit Unternehmern

9.1 Der Verkäufer darf mit beauftragten Forst- und Transportunternehmern betriebliche Einzelheiten unmittelbar abstimmen. Vorgaben zu Sortimenten, Abmessungen, Qualität, Preis oder wesentlichen Abläufen dürfen ohne Zustimmung der ng.lignum GmbH nicht geändert werden; notwendige Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben zulässig.

§ 10 Waldwege, Zufahrten und Holzabfuhr

10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die vorgesehenen Waldwege und Zufahrten für die vereinbarten Holztransporte mit den eingesetzten Holz-Lkw geeignet und rechtlich nutzbar sind. Erforderliche Fahrtrouten und Beschränkungen werden rechtzeitig mitgeteilt; bei schwierigen Zufahrten organisiert der Verkäufer eine geeignete Einweisung.

10.2 Die für die Holzabfuhr vorgesehenen Wege und Zufahrten müssen ein für die eingesetzten Holztransportfahrzeuge mit Ladekran ausreichendes Lichtraumprofil aufweisen. Als Richtwert gelten mindestens 4,00 m lichte Breite und 4,50 m lichte Höhe. Kurven, Einmündungen und Abzweigungen müssen sicher passierbar sein; erforderlichenfalls ist zusätzlicher seitlicher Freiraum vorzusehen. Behindernder Bewuchs und überhängende Äste sind vor der Abfuhr zu beseitigen.

10.3 Bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken auf der Abfuhrstrecke ist die Eignung hinsichtlich Tragfähigkeit, zulässiger Gesamtmasse und Achslasten anhand verlässlicher Angaben sicherzustellen. Beim Unterfahren von Brücken und Überführungen ist eine ausreichende lichte Durchfahrtshöhe erforderlich. Gewichts-, Höhen- und sonstige Beschränkungen sind vor der Abfuhr mitzuteilen. Ist eine Brücke ungeeignet oder ihre Belastbarkeit nicht hinreichend geklärt, benennt der Verkäufer eine geeignete alternative Abfuhrstrecke; bis dahin darf die Abfuhr ausgesetzt werden.

10.4 Führen erhebliche Umwege oder zusätzliche Maßnahmen zu Mehrkosten, sind diese vor der Abfuhr zwischen den Parteien abzustimmen. Üblicher Verschleiß durch ordnungsgemäßen Transport begründet keine Ersatzpflicht; die gesetzliche Haftung für schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen bleibt unberührt.

§ 11 Fremdstoffe und Holzbehandlung

11.1 Das Holz ist frei von vermeidbaren Fremdkörpern und Verunreinigungen wie Steinen, Metall, Kunststoff, Erde, Kohle oder Ruß bereitzustellen.

11.2 Chemische Behandlungen, insbesondere Insektizideinsatz, sind vor Vertragsschluss offenzulegen; nach Übernahme bedürfen solche Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der ng.lignum GmbH. Bei beeinträchtigtem

Holz bleiben gesetzliche Rechte einschließlich Zurückweisung und Ersatz nachgewiesener Reinigungskosten unberührt.

§ 12 Rechtliche und betriebliche Pflichten

12.1 Der Verkäufer beachtet die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Forst-, Natur- und Arbeitsschutzrechts. Erforderliche Genehmigungen und behördliche Auflagen sind einzuhalten.

12.2 Der Verkäufer informiert die ng.lignum GmbH rechtzeitig über Umstände, die den Holzeinschlag, die Bereitstellung oder den Transport wesentlich beeinträchtigen können.

§ 13 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

13.1 Bei unvorhersehbaren, von der betroffenen Partei nicht zu vertretenden Ereignissen wie Windwurf, Schneebruch, sonstigen Kalamitäten, Streiks, erheblichen Betriebsstörungen, Brand oder vergleichbaren Störungen bei abnehmenden Werken ruhen betroffene Leistungspflichten im erforderlichen Umfang, soweit gesetzlich zulässig.

13.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich und suchen zunächst eine angemessene Verschiebung oder Anpassung. Dauert die Störung unzumutbar lange an, kann die betroffene Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten.

§ 14 Haftung und Beanstandungen

14.1 Abweichungen bei Menge, Qualität, Sortiment oder Bereitstellung werden nach Feststellung nachvollziehbar in Textform mitgeteilt. Gesetzliche Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

14.2 Keine Regelung dieser Einkaufsbedingungen schließt eine Haftung aus, die nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

§ 15 Datenschutz und Schlussbestimmungen

15.1 Die ng.lignum GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Holzkaufverträgen nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze.

15.2 Die Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und gegebenenfalls Art. 14 DSGVO werden dem Verkäufer als gesonderte Anlage zum Kaufangebot beziehungsweise Kaufvertrag zur Verfügung gestellt. Ein Verweis auf eine noch nicht veröffentlichte Internet-Datenschutzerklärung erfolgt nicht.

15.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der ng.lignum GmbH.